

Leitfaden
für die Vergabe von
Lieferungen und Leistungen
(Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO)
im Rahmen des
Bonus-Programms und des Verfügungsfonds

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Die Vergabearten	3
4. Vorbereitung der Vergabe	4
4.1. Dokumentation gemäß § 6 UVgO	4
4.2. Bedarfsermittlung	4
4.3. Ermittlung des Auftragswertes	4
4.4. Mittelverfügbarkeit	5
4.5. Sammelbestellverfahren	5
4.6. Vergabeart auswählen	5
4.7. Fristen und Termin	6
4.8. Vergabeunterlagen	7
4.9. Leistungsbeschreibung erstellen	7
4.10. Anforderungen Bieterreignung und Zuschlagskriterien festlegen	7
5. Durchführung der Vergabe	9
5.1. Angebotswertung	9
5.2. Korruptionsregisterabfrage	10
5.3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	10
5.4. Informationen an unterlegene Bieter	10
5.5. Zuschlagserteilung	11
5.6. Fristen zur Aufbewahrung der Vergabeunterlagen	11
6. Muster / Anmeldeformular ITDZ Onlineshop	12
6.1. Muster Vergabevermerk- Verhandlungsvergabe	12
6.2. Muster Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	17
6.3. Anmeldeformular ITDZ	32
7. Checkliste	33
8. Ansprechpartnerinnen/ Kontakt	34

1. Einleitung

Dieser Leitfaden hat zum Ziel den Schulleitungen oder von Ihnen bevollmächtigten Dienstkräften die Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen des Bonus-Programms und des Verfügungsfonds zu erleichtern, dabei die Arbeitsaufwände auf das Notwendigste zu reduzieren und zugleich eine rechtssichere Anwendung zu ermöglichen. Aufgrund der begrenzten Budgets und der Vorgabe der Senatsverwaltung, dass die Mittel für keine Bauleistungen verwendet werden dürfen, beschränkt sich dieser Leitfaden auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellwerte für Liefer- und Dienstleistungen. (Bauleistungen sind u.a. Instandhaltung, Änderung und Abriss sowie der Neubau von baulichen Anlagen und Bauteilen. Hierzu gehören auch Lieferung und Montage von baulichen Anlagen, Anlagenteilen. Ein wesentliches Kriterium ist hierbei die Veränderung der Bausubstanz.)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf Grund der Höhe der im Bonus-Programm im Verfügungsfonds zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel findet ausschließlich das nationale Vergabeverfahren nach den Regeln und Vorschriften des klassischen Haushaltsrechts Anwendung. Die wichtigsten haushaltsrechtlichen Regelungen finden sich in § 55 LHO und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften (AV). Dort findet sich der Grundsatz, dass bei allen Verträgen über Lieferungen und Dienstleistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat. Auch greift der § 55 LHO folgende vergabe- und haushaltsrechtlichen Grundsätze auf:

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt in einem wettbewerblichen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.

Aufträge erhalten nur geeignete Bieter, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausreichend nachgewiesen haben.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Damit soll die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der nur begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel sichergestellt werden.

Neben dem Haushaltsrecht des Landes Berlin sind bei Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie ab 10.000 Euro das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz maßgebliche Rechtsvorschriften.

Insbesondere das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz erweitert den bisherigen Zielekanon der Öffentlichen Vergabe um soziale, ethische, arbeitsmarktpolitische und umweltpolitische Zielstellungen. Dieses Gesetz findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto. Je nach Höhe des Auftragswertes sind entsprechende Eigenerklärungen von den Bietern anzufordern und gleichzeitig besondere Vertragsbestimmungen zusätzlich in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

3. Die Vergabearten

Gemäß § 55 Abs. 1 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn die eng auszulegenden vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände vorliegen. Da die Wertgrenze von 100.000,- € im Bonus-Programm und im Verfügungsfonds nicht überschritten wird, kann auf die Darstellung der Öffentlichen Ausschreibung in diesem Leitfaden verzichtet werden.

Bei der **Beschränkten Ausschreibung** sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber unmittelbar durch die Schule aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben. Damit wird der Wettbewerb eingeschränkt. Es gelten in dieser Vergabeart fest geregelte Form- und Fristvorschriften (Form des Angebots, Angebotsfrist, Zuschlags-/Bindefrist, Eignungsnachweise, Bewertungskriterien u.a.). Zu den Vertragsunterlagen gehören insbesondere die genaue

Leistungsbeschreibung über den ausgeschriebenen Auftrag und ggf. ein Vertragsentwurf bzw. Bestellscheinentwurf.

Die **Verhandlungsvergabe** (bis 10.000 € ohne Umsatzsteuer) ermöglicht es, mindestens drei Bieter auf der Basis einer Leistungsbeschreibung zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Im Gegensatz zur Beschränkten Ausschreibung darf die Schule hier mit jeder bzw. jedem der von ihr ausgewählten Bieterinnen und Bieter über die genauen Auftragsmodalitäten, über Änderungen an der Leistung sowie über den Preis verhandeln. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sind dabei unbedingt zu beachten. Auch hier ist der Zuschlag an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Für Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,- € ohne Umsatzsteuer ist der sogenannte **Direktauftrag** zulässig. Hiernach können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Die UVgO mit ihren formalen Anforderungen an die Verhandlungsvergabe findet dann keine Anwendung. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

4. Vorbereitung der Vergabe

4.1. Dokumentation (Vordruck Vergabevermerk)

Gemäß § 6 UVgO ist jedes Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden und für Dritte, die nicht mit der Sachlage vertraut sind, nachvollziehbar sind. Der für das Bonus-Programm und dem Verfügungsfonds zur Verfügung stehende Vergabevermerk stellt die zentrale Bearbeitungsgrundlage dar und teilt sich in zwei Teile. Teil A gibt die notwendigen Arbeitsschritte zur Vorbereitung einer Vergabe vor. Teil B befasst sich mit der Angebotswertung, d.h. wenn die Angebote der zuvor angeschriebenen Bieter eingegangen sind und der Schulleitung vorliegen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass beide Teile nach abschließender Bearbeitung eigenhändig unterschreiben sind.

4.2. Bedarfsermittlung

Bereits zu Beginn eines Vergabeverfahrens ist es für eine fehlerfreie und reibungslose Verfahrensdurchführung von enormer Bedeutung, dass alle Beteiligten die notwendigen Bedarfe hinreichend konkret formulieren.

Es ist daher dringend zu empfehlen bereits bei der Bedarfsermittlung schriftliche Absprachen zu treffen. Auch erleichtert dies die spätere Formulierung der Leistungsbeschreibung, sodass folgende Fragen hilfsweise für die Bedarfsermittlung herangezogen werden können:

- Ist die Beschaffung fachlich / inhaltlich notwendig? (begründen!)
- Für welche Zielgruppe/ Nutzer wird beschafft?
- Was wird genau benötigt (technische Eigenschaften oder sonstige Merkmale und Funktionen)
- Welche Mengen?
- Termine festlegen. Ab wann wird etwas spätestens benötigt? Ist der Bedarfszeitraum (Ausführungszeitraum der Dienstleistung) zeitlich begrenzt?
- Wohin soll geliefert werden? Wo ist die Leistung, zu welchen Zeiten zu erbringen?

4.3. Ermittlung des Auftragswertes

Der Auftragswert bildet die Grundlage für die Auswahl der Vergabeart und ist gemäß den haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln. Es sind alle Kosten inkl. möglicher Liefer- und Installationskosten zu berücksichtigen.

Der Auftragswert ist immer ohne Umsatzsteuer (netto) festzulegen. Dies ist notwendig, da auch die haushaltsrechtlichen Wertgrenzen in § 55 LHO für eine Beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe einen Nettowert zu Grunde legen.

Wirtschaftlich oder sachlich zusammenhängende Bedarfe sind zusammenzufassen. Eine Aufteilung (Stückelung) des Auftrages, um eine andere Vergabeart wählen zu können, ist gemäß 3.7. AV § 55 LHO unzulässig.

Der Auftragswert kann wie folgt ermittelt werden:

- Durch Schätzung aufgrund vorliegender Erfahrungswerte in gleichgelagerten Beschaffungsfällen (z.B. auch bei anderen Schulen).
- Durch Markterkundung. Hierzu bieten sich Kataloge, Internetrecherche oder sonstige öffentlich zugängliche Informationsquellen an.

Hinweis

Sollten von potenziellen Anbietern Preisinformationen ohne den Vordruck eingeholt werden, so ist gegenüber den Anbietern (auch bei mündlichen Abfragen) der Begriff „Preisinformation“ zu verwenden. Unbedingt zu vermeiden ist die Bitte um Abgabe eines Angebots. In diesem Fall geht ein Anbieter davon aus, in Kürze einen Auftrag zu erhalten und erstellt ein aufwändiges Angebot.

Sobald der Auftragswert ermittelt wurde, ist dies unter Nr. 2 des Vergabevermerks einzutragen und die Höhe im entsprechend Feld einzutragen.

4.4. Mittelverfügbarkeit

Gemäß Nr. 8 AV § 34 LHO ist Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel die zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Dabei ist zu beachten, dass die Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung, d.h. in der Regel nach der Leistungserstellung in entsprechender Höhe verfügbar sein müssen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass im Gegensatz zum Auftragswert nunmehr der Bruttowert (inkl. Umsatzsteuer) zu Grunde zu legen ist. Dabei sind ggf. individuelle Steuersätze z.B. bei Beschaffungen ausschließlich durch Behindertenwerkstätten (der gültige Umsatzsteuersatz) zu berücksichtigen. Die Budgetstände sind im Sachmittelkonto abrufbar.

4.5. Sammelbestellverfahren

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass die identifizierten Bedarfe im Rahmen des sogenannten Sammelbestellverfahrens beim Landesverwaltungsamt oder beim ITDZ beschafft werden.

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/logistikservice/sammelbestellverfahren/>

Beim Landesverwaltungsamt können aus verschiedenen Warengruppen Dienstleistungen ausgewählt und über einen sog. Abrufschein (kann dort angefordert werden) direkt bestellt werden.

Das ITDZ stellt einen Onlineshop zur Verfügung, aus dem die Schulen ihre Waren direkt bestellen können. Die Nutzung Bedarf einer vorherigen Anmeldung beim ITDZ. Das Anmeldeformular befindet sich in diesem Leitfaden unter 6. Muster / Anmeldeformular ITDZ Onlineshop.

Dies bietet neben dem reduzierten Arbeitsaufwand und dem Entfallen der Notwendigkeit zur Durchführung eines eigenen Vergabeverfahrens u.a. folgende Vorteile

- Die im Rahmen des Sammelbestellverfahrens beschafften Güter erfüllen alle aktuellen deutschen und europäischen Normen sowie alle Sicherheitsanforderungen und entsprechen den aktuellen Umweltbedingungen.
- Das Landesverwaltungsamt und das ITDZ helfen bei Vertragsstörungen und Mängelrügen.

Auch die Beschaffung im Wege des Sammelbestellverfahrens ist im Vergabevermerk unter Nr. 4 zu vermerken.

4.6. Vergabeart auswählen

Sollte das Sammelbestellverfahren nicht möglich sein, so ist nunmehr die Vergabe weiter vorzubereiten.

In Abhängigkeit des zuvor ermittelten Auftragswertes (netto) und ggf. weiterer Sachverhalte ist nunmehr eine der folgenden Vergabearten auszuwählen:

- **Direktauftrag bei Auftragswerten bis 1.000, Euro**

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (§ 14 UVgO). Es genügt ein formloser Angebotsvergleich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden kann. Es kann aber muss nicht zwingend das preisgünstigste Angebot ausgewählt werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt ist. (s. Nr. 5.1 Vergabevermerk)

- **Verhandlungsvergabe bei Auftragswerten ab 1.000,- €**

Gemäß Nr. 3.2 AV § 55 LHO sind grundsätzlich zwei Voraussetzungen zu prüfen:

- a) Bei Auftragswerten zwischen 1.000,- € bis zur Wertgrenze von **10.000,- €** netto kann gemäß Nr. 3.3.2 AV § 55 LHO die Verhandlungsvergabe gewählt werden.
- b) Bei Auftragswerten **über 10.000,- €** netto besteht darüber hinaus die Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 5 UVgO einen genannten Ausnahmetatbestand heranzuziehen. Der Vergabevermerk bietet beide Möglichkeiten inkl. der Ausnahmetatbestände zur Auswahl.

- **Beschränkte Ausschreibung bei Auftragswerten ab 10.000,- €**

Gemäß Nr. 3.3.1 AV § 55 LHO kann die Beschränkte Ausschreibung bei Auftragswert bis zur Wertgrenze von 100.000,- € netto gewählt werden. Damit verbunden sind verbindliche Fristen (s. Nr. 4.7) und eine förmliche Angebotswertung. Sollten Sie Unterstützungsbedarf bei Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung im Rahmen des Bonus-Programms haben, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt zu Herrn Koch auf. Gemäß Nr. 8 AV § 55 LHO ist ab einem Auftragswert von 25.000,- € netto die Elektronische Vergabe (eVergabe) durchzuführen. Die eVergabe im Rahmen des Bonus-Programms und des Verfügungsfonds kann nur über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfolgen. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig mindestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der eVergabe Kontakt zu Herrn Koch auf. Telefon: (030) 90227-6669, Fax: (030) 90227-6005, Email: matthias.koch@senbif.berlin.de

4.7. Fristen und Termine

Gemäß § 14 UVgO sind bei allen Vergabearten (außer Direktauftrag) angemessene Fristen vorzusehen. Die Praxis zeigt, dass die schul- und amtsinternen Abstimmungsprozesse deutlich zeit- und arbeitsintensiver waren und eine zeitliche Verzögerung eintritt, sodass oftmals die Versuchung besteht, durch extrem kurze Fristen diese Verzögerung zu kompensieren. Aufgrund diverser gerichtlicher Entscheidungen ist die Angemessenheit einer Frist in Abhängigkeit des Komplexitätsgrades der Beschaffung festzulegen.

Angebotsfrist: Die Angebotsfrist benennt den Zeitpunkt bis wann die Angebote bei der auftraggebenden Schule eingegangen sein müssen.

Diese Frist strikt einzuhalten, sodass bei der Angebotsprüfung nicht fristgerechte Angebote von der weiteren Wertung auszuschließen sind. Je komplexer und aufwendiger ein Angebot für den Bieter zu erstellen ist, desto länger ist der Zeitraum für die Angebotsfrist festzulegen. Dabei gilt eine Spanne von 2 bis 6 Wochen als praxismäßig. Eine Unterschreitung von 10 Werktagen gilt nach Auffassung diverser Gerichte grundsätzlich als unangemessen.

Zuschlagsfrist: Hier legt die Schule fest und erklärt gegenüber dem potenziellen Bieter verbindlich bis wann eine Entscheidung über die Bieterauswahl erfolgt und der Zuschlag mit Auftragserteilung erfolgt. Eine Frist von 10 bis 14 Werktagen nach der Angebotsfrist ist in der Regel praxismäßig und ausreichend.

Die Bindefrist: Bis zu diesem Zeitpunkt sollen sich die Bieter an ihr Angebot gebunden fühlen. Die Bindefrist endet frühestens mit der Zuschlagsfrist.

4.8. Vergabeunterlagen

Die zu versendenden Vergabeunterlagen (§21 UVgO) umfassen den Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (einschließlich der Fristen, der Leistungsbeschreibung und ggf. je nach Sachverhalt und Auftragswert ergänzend beizufügende Eigenerklärungen und „Besonderen Vertragsbedingungen“). In dem von uns zur Verfügung gestellten Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ sind bereits die Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) und Besondere Vertragsbedingungen (BVB) integriert. In diesem werden unter anderem der Skontoabzug und eine mögliche Vertragsstrafe geregelt. Grundsätzlich ist ein **Skontoabzug** zu vereinbaren, ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist. Ein Verzicht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig: Das gilt für Verlagszeugnisse oder Gebühren nach Honorarordnungen oder, sofern eine Vereinbarung im Wirtschaftsverkehr unüblich ist, (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lässt. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabevermerk gesondert zu begründen. Ebenso ist grundsätzlich eine **Vertragsstrafe** zu vereinbaren. Wird keine Vertragsstrafe vereinbart, ist dies in der Vergabevermerk zu begründen.

4.9. Leistungsbeschreibung erstellen

Die Leistungsbeschreibung bildet das Kernelement der Vergabeunterlagen. Wie bereits bei der Bedarfsermittlung, so ist die vollständige und nachvollziehbare Formulierung elementar für eine erfolgreiche Durchführung der Beschaffung. Gemäß § 23 UVgO ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und das miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

Grundsätzlich ist die Schule frei in der Formulierung. Es ist jedoch unbedingt auf eine „produktneutrale“ Formulierung zu achten. Die genaue Bezeichnung von Markennamen sollte dabei unterbleiben. Lässt sich die Nennung von Markennamen nicht vermeiden, so ist unbedingt der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ aufzunehmen.

Ansonsten finden sich im Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ diverse Hilfsbegriffe zur Ausformulierung.

4.10. Anforderungen an die Bieterleistung und Zuschlagskriterien festlegen

Grundsätzlich sind zur späteren Prüfung der Bieterleistung nach den Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vom Bieter diverse Eigenerklärungen einzufordern. Diese Vordrucke sind zusammen mit dem Vordruck zum Bieteranschreiben an die Bieter zu versenden. Die Entscheidung darüber welche Eigenerklärungen an den Bieter zu senden sind, ist wie folgt geregelt:

- Bei Auftragswerten ab 1.000,-€ ist die Eigenerklärungen zur Eignung ([Wirt-124 UVgO \(P\) Eigenerklärung zur Eignung – UVgO](#)) immer beizufügen.
- Es ist in der Regel zu empfehlen, dass potenzielle Bieter ihre Eignung auch anhand von **Referenzen** nachweisen, sodass dieses Feld im Vordruck anzukreuzen ist.
- Bei Schulungs- und Beratungsdienstleistungen sind die **Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Schutzklausel bei Leistungen von Beratungs- und Schulungsunternehmen** ([wirt-2142-p-bvb-schutzklausel](#)) mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mit zu senden und zum Vertragsbestandteil zu machen.

Bei Auftragsvergaben ab 10.000 € sind folgende Eigenerklärungen / Besondere Vertragsbedingungen (BVB) mitzusenden und die BVB's zum Vertragsbestandteil zu machen:

- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt (Teil A) ([wirt-214-p-bvb-mindeststundenentgelt](#))
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A) ([wirt-2143-p-bvb-verhinderung-von-benachteiligungen](#))

- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141) und zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) ([wirt-2144-p-teil-b](#))
- Eine Besonderheit stellen die **Eigenerklärung zur den ILO-Arbeitsnormen** ([wirt-2140-1-p-ee-zur-einhaltung-der-ilo-kernarbeitsnormen_2018-12-05](#)) und die **Besonderen Vertragsbedingungen** ([wirt-2140-p-bvb-zur-einhaltung-der-ilo-kernarbeitsnormen](#)) dar. Diese sind gemäß den Vorschriften des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gemäß § 8 Absatz 2 BerlAVG erst dann zu versenden, wenn der Auftragswert mehr als 10.000,- € beträgt und zugleich folgende Warengruppen beschafft werden sollen:
 - Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
 - Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
 - handgefertigte Teppiche
 - Natursteine
 - Produkte aus Holz
 - Kaffee, Kakao, Tee
 - Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
 - Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
 - Fischereiprodukte
 - Feuerwerkskörper, Zündhölzer
 - Schnittblumen, Topfpflanzen

Sie finden in den Mustern einen Beschaffungsfall mit Lederbällen, der diesen Sachverhalt abbildet.

Bei Auftragsvergaben ab 25.000 € sind folgende Eigenerklärungen / Besondere Vertragsbedingungen (BVB) mitzusenden und die BVB's zum Vertragsbestandteil zu machen:

- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderung (Teil A) ([wirt-2141-p-bvb-frauenfoerderung](#))
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141) und zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) ([wirt-2144-p-teil-b](#))

Hinweis: Alle vorher genannten Anlagen finden sich im Vordruck Vergabevermerk und können durch Doppelklick auf das jeweilige Symbol geöffnet und ausgedruckt werden.

Eine wichtige Frage zum Abschluss der Vorbereitungsschritte für eine Vergabe ist die Entscheidung, ob der Zuschlag allein auf das preisgünstigste Angebot erteilt werden soll oder ob auch andere Kriterien eine Rolle spielen sollen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile, sodass die Auswahl vom Einzelfall abhängig ist. Zur Wahrung des chancengleichen Wettbewerbs zwischen den Bietern, muss den Bietern aber bereits mit Aufforderung zu Abgabe eines Angebots mitgeteilt werden, nach welchen Kriterien die spätere Zuschlagserteilung erfolgen soll. Die Bieter erhalten damit Gelegenheit Ihre Angebote dementsprechend auszurichten.

1. Die vergleichende Angebotswertung auf Basis des Bruttoendpreises inkl. Skonto und die Zuschlagserteilung an das preisgünstigste Angebot, ist zweifelsohne die einfachste Variante. Dennoch ist zu bedenken, dass diese Variante nicht möglich ist, wenn Nebenangebote zugelassen wurden. Auch schränkt dies die Auswahlfreiheit der Schulleitungen ein, denn eine abweichende Entscheidung ist dann nicht mehr möglich.
2. Um die Auswahlentscheidung besser zu differenzieren, ist gemäß § 43 Abs. 2 UVgO die Zuschlagserteilung anhand von sogenannten Zuschlagskriterien zulässig. Um das

Verfahren möglichst einfach und für die schulischen Entscheider gut handhabbar zu gestalten, wird die Wertungsmethode nach der sogenannten einfachen Richtwertmethode im Rahmen des Bonus-Programms und des Verfügungsfonds vorgeschlagen. Diese Methode ist allgemein anerkannt und stellt die derzeit einfachste Möglichkeit der Angebotswertung dar. Insgesamt können zwei oder max. drei Zuschlagskriterien ausgewählt werden, die untereinander gewichtet werden. Dabei geht der Preis immer mit 50 % in die Wertung ein, d.h. ein bis zwei andere Zuschlagskriterien können zusätzlich ausgewählt werden und sind so zu gewichten, dass alle Zuschlagskriterien (inkl. Preis) insgesamt 100 % ergeben. Anhand des Vergabevermerks zu Nr. 10 ist diese Auswahl sehr leicht über die Auswahlfelder zu tätigen. Folgende zusätzlichen Zuschlagskriterien stehen beispielsweise zur Auswahl:

- Umwelteigenschaften
- Qualität
- Kundendienst und technische Hilfe
- Liefertermin und -frist

5. Durchführung der Vergabe

Nachdem die Vergabeunterlagen an die Bieter übersandt wurden, ist der Eingang der Angebote bis zur Angebotsfrist abzuwarten. Angebote sind bei Posteingang mit dem Eingangsstempel zu versehen und bleiben zunächst ungeöffnet.

5.1. Angebotswertung

An der Angebotswertung sind mind. zwei Dienstkräfte beteiligt sein. Die Angebotswertung erfolgt gemäß § 41 UVgO in 4 Wertungsstufen. Der Vergabevermerk bietet im Teil B eine Anleitung zum weiteren Verfahrensablauf.

- Sofern nur ein Direktauftrag erfolgte, sind bei Nr. 1 die ausgewählte Firma und der ermittelte Preis anzugeben.
- In Nr. 2 ist die Vergabeart (Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung) auszuwählen und die Anzahl der angeschriebenen Bieter, sowie der Anzahl der vorliegenden Angebote anzugeben.

Die nunmehr folgende Angebotswertung erfolgt in vier sogenannten Wertungsstufen gemäß §41 UVgO. In der ersten Wertungsstufe sind alle Angebote auf vollständige Unterlagen, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sind alle geforderten Nachweise und Referenzen vorhanden? Nicht eigenhändig unterschriebene Angebote sind von der weiteren Wertung auszuschließen. Es ist zu prüfen, ob alle Angebote vor Ende der Angebotsfrist fristgerecht eingegangen sind. Verspätete Angebote sind von der weiteren Wertung auszuschließen.

In der zweiten Wertungsstufe ist die Bieterreignung anhand der geforderten Eigenerklärungen zu prüfen. Sofern diese vollständig vorliegen, ist der Bieter geeignet. Fehlende Nachweise dürfen vom Bieter innerhalb einer kurzen Frist formlos nachgefordert werden. Liegen diese dann immer noch nicht vor, ist der Bieter von der weiteren Wertung auszuschließen.

In der dritten Wertungsstufe erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Ausgeschlossen werden Angebote, die offenbar in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen. Falls der Preis im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung darüber.

- Sofern Bieter die Wertungsstufen 1 bis 3 nicht passiert haben und ausgeschlossen wurden, sind diese bei Nr. 2.1 einzutragen.
- Sofern Nebenangebote zugelassen waren und Bieter ein Nebenangebot abgegeben haben, so ist dies bei Nr. 2.2 einzutragen.

Die vierte Wertungsstufe sieht die eigentliche Angebotswertung anhand der vorab mitgeteilten Zuschlagskriterien vor.

Sofern das preisgünstigste Angebot auszuwählen ist, sind von allen Bietern, die die Wertungsstufen 1 bis 3 passiert haben die Bruttoendpreise inkl. Skonto zu errechnen und in den Preisspiegel bei Nr. 2.3 einzutragen. Der Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot ist auszuwählen.

Sofern die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand weiterer Zuschlagskriterien erfolgen soll, so bietet die im Vergabevermerk dargestellte Bewertungsmatrix entsprechende Hilfestellung.

Die Angebotswertung erfolgt nach der einfachen Richtwertmethode (UfAB). Die Bewertung je Leistungskriterium erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:

- Das Angebot entspricht nicht den Leistungskriterien 0 Punkte
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien mit geringen Einschränkungen 1 Punkt
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien 2 Punkte
- Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich 3 Punkte

Der Preis geht als Bruttoendpreis (inkl. Skonto) in die Bewertung ein.

Hinweis: Die Bewertungsmatrix kann durch Doppelklick aktiviert werden. Nach Abschluss der Eingaben einfach an eine Stelle im Worddokument klicken und die Bewertungsmatrix schließt sich.

Es sind alle hellblauen Felder auszufüllen. Zunächst sind oben die Zuschlagskriterien (ohne den Preis) mit den Gewichtungsfaktoren einzutragen (Z1 und Z2). Dann sind für alle Angebote Leistungspunkte für jedes Zuschlagskriterium gemäß der obengenannten Bewertungsskala (0 bis 3 Punkte) zu vergeben. In der Summe wird der Gesamtnutzwert für jedes Angebot angegeben. Danach ist der Nettopreis sowie die Höhe des Skonto einzutragen. Im Ergebnis zeigt die Tabelle die Rankingplätze an. Das Angebot mit dem Ranking 1 ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag. Zur besseren Anschauung dienen auch die diesem Dokument beigefügten Musterseiten (s. unter Nr. 6).

5.2. Abfrage Korruptionsregister

Die Abfrage muss erst bei Aufträgen ab 15.000,- € je Einzelfall erfolgen. Der im Vergabevermerk hinterlegte Vordruck ist auszufüllen und an die dort genannte Stelle zu faxen. Innerhalb eines Tages oder sogar früher erfolgt die Rückantwort, sodass dieser Verfahrensschritt keine wesentliche zeitliche Verzögerung bedeutet.

5.3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ab einem Auftragsvolumen von 30.000,- € hat der öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

5.4. Unterrichtung der Bewerber und Bieter § 46 UVgo

In einem ersten Schritt muss die Schule jeden Bewerber und Bieter darüber informieren, dass der Abschluss vorgenommen bzw. der Zuschlag erteilt wurde. Für die Zuschlagserteilung steht Ihnen das Formular ([wirt-333-uvgo-p-mitteilung-ueber-zuschlag](#)) zur Verfügung. Zur Absage an die nicht berücksichtigten Bieter steht Ihnen das Formular ([wirt-334-uvgo-p-absage-an-bieter](#)) zur Verfügung. Nur auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters muss die Schule auch die Gründe für die Ablehnung des Angebots darlegen sowie nachstehende weitere Informationen schriftlich übermitteln (spätestens innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Antragstellung).

- a) Den Namen des erfolgreichen Bieters (bei juristischen Personen ggf. Namen des Geschäftsführers)
- b) Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots
- c) Die Gründe für die Nichtberücksichtigung

In keinem Fall dürfen die Angebotspreise der anderen Bieter mitgeteilt werden.

Hinweis: Es wird empfohlen anhand der Zuschlagskriterien (Preis u.a.) die Auswahl oder Nichtberücksichtigung zu begründen z.B. "Leider vermochte Ihr Angebot insbesondere beim Zuschlagskriterium Umwelteigenschaften (hier Energieverbrauch) im Vergleich zu anderen Bietern nicht vollständig zu überzeugen".

5.5. Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter erfolgt immer schriftlich (ggf. auch per Email oder Fax möglich).

5.6. Fristen zur Aufbewahrung der Vergabeunterlagen

Alle Unterlagen die im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang stehen inkl. Gesprächsnotizen, Vermerke etc. sowie die Vergabeunterlagen selbst sind 6 Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert sowie in sachlicher und innerhalb dieser in zeitlicher Ordnung aufzubewahren. Innerhalb einer angemessenen Frist müssen die einzelnen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

6. Muster

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie zwei Beispiele eines Vergabevermerks für eine Freihändige Vergabe (inkl. Bieteranschreiben) und eine Beschränkte Ausschreibung. Dennoch ist zu beachten, dass die Vordrucke immer bezogen auf den jeweiligen Einzelfall auszufüllen sind. Die von Ihnen zu bearbeitenden, d.h. ggf. auszuwählenden (Dropdown Felder) oder auszufüllenden Textfelder sind im Vergabevermerk und Bieteranschreiben der Freihändigen Vergabe zur besseren Anschauung grau hinterlegt.

Muster Vergabevermerk-Verhandlungsvergabe

Name der Schule: [Schule an der Festwiese](#)

Bearbeiter: [Herr Müller](#)

Vergabevermerk-Verhandlungsvergabe UVgO (national)

-bis 10.000 Euro netto-

A Vorbereitung einer Vergabe

1. Bedarfsermittlung

Kurzbeschreibung der Leistung, ggf. Anlass, Zielgruppe und Wirtschaftlichkeit

Für die Durchführung einer Musik AG sind 4 Klassik Gitarren sowie 6 Westerngitarren zu beschaffen. Die Instrumente dienen zur Unterstützung und Gestaltung von diversen Musikprojekten an der Schule. Die gestiegene Nachfrage bei den Schülern macht eine Erweiterung des Instrumentenbestandes notwendig, da zugleich ca. 5 Gitarren aufgrund von Verschleiß ersetzt werden müssen.

2. Ermittlung des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer

Auftragswert in EURO: 6000 €

3. Die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel in Höhe des Auftragswertes mit Umsatzsteuer ist gegeben (gemäß § 35 LHO)?

Nein Ja

4. Kann die Beschaffung im Rahmen des Sammelbestellverfahrens durchgeführt werden?

Nein Ja (bei Auswahl weiter zu Teil C)

5. Wahl/Begründung der Vergabeart / Direktauftrag

Direktauftrag Leistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 1.000,- € ohne

Umsatzsteuer (§ 14 UVgO) können unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (formloser Angebotsvergleich) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Verhandlungsvergabe Leistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 10.000 € ohne Umsatzsteuer (§ 8 Abs. 4 UVgO) Bei der Verhandlungsvergabe sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Vergabe ohne Vergleichsangebote ist nur zulässig, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, nach § 8 Abs.4 Nr. 9 bis 14 UVgO vorliegt, welcher weniger bzw. nur ein Angebot rechtfertigt.

9.) die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,

- 10.) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
- 11.) es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
- 12.) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
- 13.) Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- 14.) eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre

Begründung zur Auswahl des Ausnahmetatbestandes nach § 8 Abs.4 Nr. 9 bis 14 UVgO:

6. Der Abzug von Skonto wurde in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) und „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) vereinbart ¹

- Ja Nein

Begründung wenn kein Skonto vereinbart wurde:

7. Eine Vertragsstrafe wurde in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) und „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) vereinbart ¹

- Ja Nein

Begründung warum keine Vertragsstrafe vereinbart wurde:

¹ Gilt nicht beim Direktauftrag

8. Aufteilung in Lose: Ja Nein

9. Nebenangebote nicht zugelassen Nein

10. Fristen und Termine

a) Angebotsfrist:

b) Zuschlagsfrist:

c) Bindefrist:

11. Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis oder

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Gewichtung in % (Summe 100%)
Preis	50
Qualität	30
Umwelteigenschaften	20

B **Angebotswertung gemäß § 41 UVgO**

1. Bei Direktbeauftragung (bis 1.000,- € netto)

Der durchgeführte formlose Angebotsvergleich ergab als wirtschaftlichstes Angebot:

Namen der Firma:

Preis:

(weiter zu Teil C)

2. Angebote

Beginn der Angebotsöffnung (Datum / Uhrzeit) am _____ um _____ Uhr.

Anwesende Vertreter:

Schulleiter / Schulleiterin:

Schriftführer:

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen: 4

Anzahl der eingegangenen Angebote: 4

Anzahl der geprüften bzw. gewerteten Angebote: 3

3. Ausgeschlossene Bieter (Wertungsstufen 1 bis 3)

Folgende Bieter wurden von der Wertung ausgeschlossen:

Bieter: [Mustershop 4](#)

Grund für den Ausschluss: [Der Bieter hat trotz erneuter Nachfrage die Eigenerklärungen zur Eignung \(Wirt-124 UVgO \(P\) nicht übersandt und ist damit nicht geeignet.](#)

4. Preisermittlung und Bewertungsmatrix

Das Angebot [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) hat den niedrigsten Preis und erhält daher den Zuschlag.

Bewertungsmatrix

Die Angebotsbewertung erfolgt nach der einfachen Richtwertmethode (UfAB). Die Bewertung je Leistungskriterium erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:

- Das Angebot entspricht nicht den Leistungskriterien 0 Punkte
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien mit geringen Einschränkungen 1 Punkt
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien 2 Punkte
- Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich 3 Punkte

Der Preis geht als Bruttoendpreis (inkl. Skonto) in die Bewertung ein.

Die Tabelle durch Doppelklick aktivieren und ausfüllen. Nur die hellblauen Felder ausfüllen.

Z2 Umwelteigenschaften		20									
		Bieter 1		Bieter 2		Bieter 3		Bieter 4		Bieter 5	
		Mustershop 1		Mustershop 2		Mustershop 3		Name/ Ort		Name/ Ort	
		Leistungspunkte	Teilnutzwert	Leistungspunkte	Teilnutzwert	Leistungspunkte	Teilnutzwert	Leistungspunkte	Teilnutzwert	Leistungspunkte	Teilnutzwert
Z 1	3	90		1	30	2	60		0		0
Z 2	2	40		2	40	2	40		0		0
Gesamtnutzwert		130		70		100		0		0	
Nettopreis		7200		5500		6600				Nettopreis	
MwSt 19%		1368		1045		1254		0		MwSt 19%	
Bruttopreis		8.568		6.545		7.854		0		Bruttopreis	
ggf. Skonto		3%		2%		3%		ggf. Skonto		ggf. Skonto	
Skontoabzug		257,04		130,90		235,62		0,00		Skontoabzug	
Bruttoendpreis		8.310,96		6.414,10		7.618,38		0,00		Bruttoendpreis	
Nutzen/Kosten-										Nutzen/Kosten-	
Ergebnis										Ergebnis	
skaliert		15,642		10,913		13,126				skaliert	
Rang		1		3		2		Rang		Rang	

5. Informationen an unterlegene Bieter gemäß § 46 UVgO

Jeder Bieter ist darüber zu informieren, dass der Zuschlag erteilt bzw. der Auftrag vergeben wurde.

Auf Antragsstellung des Bieters müssen auch die Gründe für die Ablehnung des Angebotes dargelegt werden (spätestens 15 Tage nach entsprechender Antragsstellung, sind die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung zu informieren.

Folgende unterlegene Bieter (Name und lfd. Nr.) haben einen entsprechenden Antrag gestellt:

6. Eigenerklärung

Der ausgewählte Bieter hat Eigenerklärungen zur Eignung (Wirt-124 UVgO (P) Eigenerklärung zur Eignung – UVgO) abgegeben:

Ja

Nein

C Auftragserteilung gemäß Nr. 11 AV § 55 LHO

Der unter Nr. 1 oder Nr. 2. ausgewählte Bieter ist schriftlich mit der Auftragsdurchführung zu beauftragen. Bei Sammelbestellverfahren ist der Abrufschein anzufordern sbinfo@lwa.berlin.de.

Datum **Schriftführer / Schriftführerin**

Datum **Unterschrift Schulleiter / Schulleiterin**

Muster Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Schule an der Festwiese
Berliner Allee 123
12345 Berlin

Name und Anschrift der Schule

Mustershop
z.H. Herrn Meyer
Leipziger Str. 22b
11223 Berlin

Name und Anschrift des Bieters

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nach UVgO

über	Kauf von Klassik und Western Gitarren
	Kurzbezeichnung der Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, für die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Lieferung / Leistung ein Angebot abzugeben.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

1. Ort der Leistung/ Lieferanschrift/ Ansprechpartner:

Schule an der Festwiese
Berliner Allee 123
12345 Berlin
Ansprechpartner Herr Müller

2. Aufteilung in Lose: Ja Nein
3. Nebenangebote sind nicht zugelassen zugelassen¹
4. Liefer-, Leistungsfrist: 06.11.2020
5. Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit): 02.10.2020
6. Bindefrist: 19.10.2020

¹ Die Mindestanforderungen für die Abgabe von Nebenangeboten sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen

Falls Sie wegen Auslastung Ihres Betriebes oder aus sonstigen Gründen kein Angebot abgeben wollen, wird um eine entsprechende kurze Mitteilung gebeten. Hieraus werden Ihnen hinsichtlich künftiger Vergabeverfahren keine Nachteile entstehen.

7. Unteraufträge

Alle Aufgaben der Leistungserbringung sind unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.

Folgende Aufgaben sind bei der Leistungserbringung vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen:

Unterauftragsvergabe ist zugelassen.

Sollen Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden, sind diese Teile mit dem Angebot im Formular Wirt-235 (Unteraufträge/ Eignungsleihe) zu benennen. Soweit zumutbar, sind die Unterauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe zu benennen.

8. Zusatz für Bietergemeinschaften:

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, sind im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die federführende Firma zu benennen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die federführende Firma als bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für jedes Mitglied ohne Einschränkung Zahlungen anzunehmen, sowie dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung als Gesamtschuldner haftet (siehe Formular Wirt-238 Bieter-/Bewerbergemeinschaft).

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft sind verpflichtet, die geforderten Erklärungen und Nachweise (Nr. 3) jeweils für die zur Verfügung gestellten Leistungen und Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe zu erbringen.

9. Zusatz für ausländische Bieter:

Das Angebot sowie jeglicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

zugelassen ist auch die folgende Sprache:

Für die Ausführung der Leistung muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

10. Anlagen

A) Folgende Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Angebot vorzulegen:

- Wirt-124 UVgO Eigenerklärung zur Eignung – UvgO
- Nachweis über die erfolgreiche Durchführung zu mindestens zwei vergleichbaren Referenzaufträgen

B) Folgende Unterlagen verbleiben beim Bieter und werden Vertragsbestandteil:

- Wirt-215 Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen

11. Leistungsbeschreibung

4 Stück Klassik Gitarren ohne Tonabnehmer und mit Softcase
Die Westerngitarren mit Hardcase

Beide Gitarrenarten sechssaitig. Ohne Tonabnehmer. Naturlackierung, Farbe natur oder rot.
Keine Nitrolackierung (Umweltaspekt). Alle Materialien mit Umweltsiegel. Korpus: Western Ahorn
oder Fichte/ Klassik Gitarren Fichte oder Zedernholz. Gitarrenhals bei beiden Mahagoni mit
Jumbobünden.

Mindestgarantie für beide Gitarrenarten: 3 Jahre

B) Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis

oder

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Gewichtung in % (Summe muss 100% entsprechen)
Preis	50
Umwelteigenschaften	20
Qualität	30

Die Angebotswertung erfolgt nach der **einfachen Richtwertmethode**. Die Bewertung je Leistungskriterium erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:

- Das Angebot entspricht nicht den Leistungskriterien
0 Punkte
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien mit geringen Einschränkungen
1 Punkt
- Das Angebot entspricht den Leistungskriterien
2 Punkte
- Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich
3 Punkte

Der Preis geht als **Bruttoendpreis (inkl. Skonto)** in die Bewertung ein.

Der Zuschlag kann auch ohne Verhandlung erteilt werden.

Die Nichtberücksichtigung bei der Zuschlagserteilung wird dem Bieter (gemäß § 46 UVgO) unverzüglich mitgeteilt.

Der Auftraggeber unterrichtet unbeschadet der Regelungen des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulleitung

Formular drucken

Speichern unter...

Schule an der Festwiese
Berliner Allee 123
12345 Berlin

Name und Anschrift der Schule

Kauf von Klassik und Western Gitarren

Kurzbezeichnung der Leistung

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

4. (frei)

5. Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß Nr. 17 Abweichendes vereinbart wird.

6. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

7. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 ZVB finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:

8. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen / Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:

06.11.2020

9. Unteraufträge

Ergänzend zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige Übertragung dieser Verpflichtung mit den jeweils beteiligten Unterauftragnehmern vereinbart.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.
- Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam. Der Auftragnehmer hat mit den jeweiligen Unterauftragnehmern eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen.
 - Dieses gilt für alle Leistungen.
 - Dieses gilt für folgende Teilleistungen:
- Der Auftrag ist vom Auftragnehmer oder - im Fall einer Bietergemeinschaft - von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.
 - Dieses gilt für alle Leistungen.
 - Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

10. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der unter 8. genannten Fristen hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen

für jeden vollendeten Tag %

für jede vollendete Woche 0,5 %

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt 8% der Nettoauftragssumme.

11. Güteprüfung

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:

12. Annahmestelle

Schule an der Festwiese
Berliner Allee 123
12345 Berlin
Ansprechpartner Herr Müller

13. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung / Leistung gilt folgende besondere Regelung:

14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Jahr(e) nach der Abnahme.

15. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

(2) Abschlagszahlungen

werden geleistet.

werden nicht geleistet.

16. Rechnungen

Der Auftragnehmer hat Rechnungen in einfacher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

17. Skontoabzüge

- Es wird kein Skonto vereinbart.
- Abweichend von Nr. 5 ZVB wird folgende Skontovereinbarung
 - getroffen: Das Skonto beträgt v.H.
 - Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB
 - für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,
 - für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.
 - Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

18. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:

19. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend folgende Besonderen Vertragsbedingungen:

20. Sonstige Bedingungen

Erklärungen und Angaben zur Eignungsprüfung

Hinweise:

- Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und unterzeichnen Sie dieses an der vorgesehenen Stelle.
- Bei Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ein separater Vordruck auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Mit Eigenerklärungen des Bieters sind dann Eigenerklärungen des jeweiligen Mitglieds der Bietergemeinschaft gemeint.
- Der Vordruck ist auch zu verwenden von den sonstigen Wirtschaftsteilnehmern (z. B. Unterauftragnehmern oder verbundenen Unternehmen), welche Teile des Auftrages erbringen sollen, bzw. auf deren Eignung sich der Bieter/die Bietergemeinschaft beruft (Eignungsleihe gemäß § 34 Unterschwellenvergabeordnung); sie geben die jeweils für sie geforderten Angaben bzw. Erklärungen ab.
- Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.
- Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund zu Nr. 1 sowie 3 bis 7 der Erklärung zur Eignung vorliegt, werden von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
 - für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 - die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 - konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund zu Nr. 2 der Erklärung zur Eignung vorliegt, werden von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen, wenn nachgewiesen wird, dass diese den Verpflichtungen dadurch nachgekommen sind, dass die Zahlung vorgenommen oder sie sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben.
- Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (brutto) hat der Auftraggeber gemäß § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw. § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die in Nr. 12 der Eigenerklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenden Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unvollständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.
- Ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro (brutto) hat der Auftraggeber gemäß § 6 Korruptionsregistergesetz (KRG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, bei der Informationsstelle nachzufragen, ob Eintragungen im Korruptionsregister vorliegen, und ist zur Nachfrage in Bezug auf Unterauftragnehmer berechtigt. Die in Nr. 12 der Eigenerklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenden

Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unvollständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.

- Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der EU-Sanktionsverordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos (Verordnung (EG) 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001, Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002, sowie Verordnung (EU) 753/2011 des Rates vom 1. August 2011) eine Abfrage in den Finanz-Sanktionslisten (www.finanz-sanktionsliste.de) veranlassen.
- Der Auftraggeber ist – unabhängig von der vergaberechtlichen Eignungsprüfung - verpflichtet, gemäß der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab dem Auftragswert von 25.000 Euro (netto) dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium bestimmte Daten zu dem Vergabeverfahren zu übermitteln.
Die in Nr. 13 der Eigenerklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenden Daten (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen – KMU) werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unvollständige Daten können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Schule an der Festwiese Berliner Allee 123 12345 Berlin Ansprechpartner Herr Müller
Name und Anschrift der Schule
Kauf von Klassik und Western Gitarren
Kurzbezeichnung der Leistung

Eigenerklärung zur Eignung

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem

Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 Absatz 4 GWB zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, soweit die mangelhafte Vertragserfüllung zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, zu Schadenersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung

ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber ausgeschlossen werden können, wenn diese oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

7. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

8. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist,
- dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

9. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

10. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern einzufordern hat und diese Erklärungen vor Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen sind.

11. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.

12. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister oder im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

Angaben zum Firmeninhaber bzw. zu dem nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten
(es sind **alle** Felder auszufüllen!)

<u>Name:</u>	<u>Vorname(n):</u>	<u>(ggf. abweichender)</u> <u>Geburtsname:</u>
<u>Geburtsdatum:</u>	<u>Geburtsort:</u>	
<u>Funktion in der Firma:</u>		

<u>Name:</u>	<u>Vorname(n):</u>	<u>(ggf. abweichender)</u> <u>Geburtsnamen:</u>
<u>Geburtsdatum:</u>	<u>Geburtsort:</u>	
<u>Funktion in der Firma:</u>		

<u>Name:</u>	<u>Vorname(n):</u>	<u>(ggf. abweichender)</u> <u>Geburtsnamen:</u>
<u>Geburtsdatum:</u>	<u>Geburtsort:</u>	
<u>Funktion in der Firma:</u>		

<u>Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters (z.B. Firma, Verein, Anstalt, Körperschaft, Stiftung):</u>
<u>Rechtsform:</u>
<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>
<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

13. Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission (nicht mehr als 249 Beschäftigte sowie ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro).

Ja: **Nein:**

X






(Datum, Unterschrift)

Name, Vorname in Druckschrift








Datum

Beantragung eines Zugangs zum IT-Shop des ITDZ Berlin im Internet

Name der Behörde: 
Abteilung: 
Stellenzeichen: 
Name: 
Vorname: 

Behördenanschrift

Straße: 
PLZ und Ort: 
Telefonnummer: 
Faxnummer: 
E-Mail-Adresse: 

Hiermit bestätige ich, dass ich gemäß AV zu § 9 LHO bestellberechtigt bin:

Dienstsiegel, Behördenstempel und Unterschrift

per E-Mail oder per Fax an: **IT-Dienstleistungszentrum Berlin**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Berliner Straße 112 - 115

D-10713 Berlin

it-shop@itdz-berlin.de

Fax: +49 30 90222-3908

7. Checkliste

Dokumentation (4.1)

- Ist der Vergabevermerk vollständig ausgefüllt und unterschrieben?

Bedarfsermittlung (4.2)

- Ist der Bedarf hinreichend konkret formuliert?
- Sind alle potenziellen Betroffenen bei der Bedarfsermittlung beteiligt worden?

Ermittlung des Auftragswertes (4.3)

- Sind alle preisrelevanten Sachverhalte berücksichtigt?
- Ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer geschätzt/ ermittelt worden?
- Ist dies unter Nr. 2 des Vergabevermerks eingetragen?

Mittelverfügbarkeit (4.4)

- Haushaltsmittel in Höhe der ermittelten Gesamtausgaben mit Umsatzsteuer sind verfügbar?

Fristen und Termine (4.7)

- Sind die Fristen (Angebots- und Zuschlagsfrist) im Vergabevermerk zu Nr. 8 und im Anschreiben zur Angebotsabgabe vollständig und korrekt eingetragen?
- Ist der Vergabevermerk vollständig ausgefüllt und unterschrieben?
- Ist die Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig formuliert?
- Sind die notwendigen Eigenerklärungen je nach Auftragswert ausgewählt und als Anlagen ausgedruckt?
- Sind die Zuschlagskriterien ausgewählt, ggf. gewichtet und im Vergabevermerk sowie im Bieteranschreiben korrekt angegeben?
- Ist das Anschreiben zur „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ vollständig und unterschrieben und mit allen Anlagen versehen?

8. Kontakt

Verantwortliche Ansprechpartner/Innen für das Bonus-Programm und für den Verfügungsfonds:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Referat I A

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Herr Carsten Paeprer

I A 1 Fachgruppenleitung Bonus-Programm, Verfügungsfonds und Schulverträge

Telefon: 90227-6211

Telefax: 90227-6005

E-Mail: carsten.paeprer@senbjf.berlin.de

Frau Sirke Theberath

I A 1.1 Beratung zu Verträgen und Abrechnungen

Telefon: 90227-5538

Telefax: 90227-6005

E-Mail: sirke.theberath@senbjf.berlin.de

Herr Olaf Meyer

I A 1.2 Verfügungsfonds / Instandhaltung, Ausstattung

Telefon: 90227-5447

Telefax: 90227-6005

E-Mail: olaf.meyer@senbjf.berlin.de

Herr Matthias Koch

I A 1.3 Vergaberecht

Telefon: 90227-6669

Telefax: 90227-6005

E-Mail: matthias.koch@senbjf.berlin.de

Frau Nicole Burchert

I A 1.4 Beratung und Unterstützung, insbesondere Sachmittel Bonus-Programm

Telefon: 90227-5446

Telefax: 90227-6005

E-Mail: nicole.burchert@senbjf.berlin.de

Frau Dr. Caroline Kann

I A 1.5 Schulverträge und Berlin-Challenge

Telefon: 90227-5535

Telefax: 90227-6005

E-Mail: caroline.kann@senbjf.berlin.de